

Zeitschrift: Schweizer Soldat + FHD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee und Kader

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 57 (1982)

Heft: 2

Rubrik: FHD Zeitung = SCF Journal = SCF Giornale

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Angst soll nicht unser Ratgeber sein

In seiner Ansprache zum Jahreswechsel erwähnte Bundespräsident Fritz Honegger, dass sich im abgelaufenen Jahr auch in unserer Bevölkerung die Furcht vor einer kriegerischen Auseinandersetzung stärker bemerkbar gemacht habe, und warnte davor, die Angst als Berater beizuziehen.

Dieselbe Warnung, nämlich sich angesichts der bedrohlichen Tatsachen nicht von Angst leiten zu lassen, liess vor Wochen schon der deutsche Bundeskanzler Helmut Schmidt an seine Landsleute ergehen.

Es fällt auf, dass beide Staatsmänner vor der Angst als Ratgeber warnen.

Angst ist etwas Irrationales, Furcht ohne objektive Bedrohung. Ich bin nicht ganz schwindelfrei und habe schon folgendes erlebt: Ich stehe auf einem ausreichend breiten Felsband, dennoch lässt mich ein Blick in die Tiefe erstarren und aktionsunfähig werden. Eine Hilfe durch andere lehne ich ab, da ich mich sogar um sie ängstige und

allenfalls mit ihnen zusammen ins Verderben zu stürzen vermeine. Es ist die reine Angst, die mir so ein wirklichkeitsbezogenes Empfinden verunmöglicht. Ein Zustand, der schwer unter Kontrolle zu bringen und gefährlich ist.

Furcht dagegen wird durch konkrete Gefahr oder direkte Bedrohung durch einen Gegner ausgelöst. Ich will fliehen, mich verbergen. Kann ich beides nicht, so bleibt die Verteidigung mit allen Mitteln, die mir zur Verfügung stehen. So wird das Mass meiner Furcht im wesentlichen umgekehrt proportional zu meinen Verteidigungsmöglichkeiten sein.

Dass insbesondere die beiden Grossmächte in Ost und West über ein unheimliches Rüstungspotential verfügen, ist unbestritten. Die Furcht vor der grossen Katastrophe ist sicher berechtigt, die Angst zu vieler Menschen hingegen könnte gefährlich sein.

Rosy

Gysler-Schöni

Kriegsvölkerrecht

Oberstlt i Gst Frédéric von Mülinen
1. Teil

1. Einleitung

Das militärische Ziel der Kriege besteht darin, das feindliche Kampfpotential zu schwächen oder gar zu vernichten. Das Kriegsrecht oder Kriegsvölkerrecht unterwirft diese Schwächungs- bzw. Vernichtungstätigkeit bestimmten Auflagen. Diese beruhen auf dem Grundsatz, wonach «die Kriegführenden kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes haben».

Das Kriegsvölkerrecht besteht aus internationalen Normen über die Rechte und Pflichten der Staaten und ihrer Angehörigen in Kriegslagen. Es handelt sich also um das im Falle eines Krieges anwendbare Recht (*ius in bello*). Ein Krieg ist somit zugleich notwendig und genügend, um dieses Recht wirksam werden zu lassen. Kriegsvölkerrecht darf nicht mit dem Recht, Krieg zu führen oder nicht zu führen (*ius ad bellum*) verwechselt werden. Das Kriegsvölkerrecht setzt Schranken zwischen dem, was im Krieg gestattet ist und dem, was nicht gestattet ist. Es will Verluste an Menschen und Gütern zumindest beschränken und die Auswirkungen dieser Verluste abschwächen. Zu diesem Zweck enthält es einerseits Bestimmungen für die Führung der Kampfhandlungen und andererseits Vorschriften zugunsten der Personen und Güter.

2. Entwicklung des Kriegsvölkerrechts

2.1 Einseitige Gebote

Das Kriegsvölkerrecht ist beinahe so alt wie die Kriege selber. Wir sagen beinahe, denn die Fakten gehen dem Recht immer voraus, welches erst nachträglich geschaffen wird, um in Zukunft ähnliche Fälle rechtlich zu erfassen.

In allen Teilen der Welt gehen die ersten Ansätze kriegsvölkerrechtlicher Regeln weit zurück. Sie widerspiegeln immer einen bestimmten Zeitraum und die Bedürfnisse und Gebräuche einer Gegend und deren Gebieter. Meistens sind die ersten Ansätze in ihrer Form nicht völkerrechtlicher Natur, das heisst zwischenstaatlich, sondern bloss uninationale, einseitige Ge-

Assemblée des déléguées 1982

Association Suisse des SCF

Lausanne accueillera, en date du 17 avril 1982, l'assemblée des déléguées ASSCF. L'Association Vaudoise des SCF, organisatrice de cette manifestation, se réjouit d'accueillir ses camarades SCF en cette circonstance.

Le programme sera le suivant:

Vendredi 16.4.

Logement possible à la caserne de Lausanne pour les participants qui ne peuvent arriver à temps samedi matin.

Samedi 17.4.

0915-0925

Transport en bus spéciaux des participantes, de la Gare à la place du Château

0930-1130

Assemblée des déléguées dans la Salle du Grand Conseil vaudois, pl. du Château

1130-1200

Ballade pédestre dans le Vieux-Lausanne

1200-1230

Réception et apéritif offert par la Ville de Lausanne à l'Hôtel-de-Ville, place de la Palud.

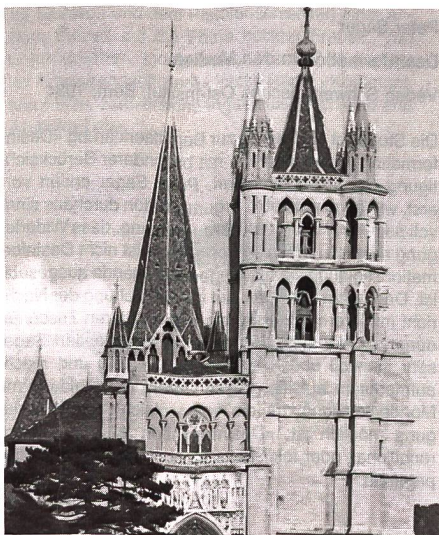
1240-1255

Transport en bus spéciaux du Centre Ville jusqu'au bord du lac

1300

Repas au restaurant «La Nautique», au port d'Ouchy

Les organisatrices se réjouissent de vous retrouver nombreuses au bord du Léman!
Délai d'inscription: 15 mars 1982 auprès de votre présidente.



bote an die Adresse der eigenen Landsleute oder Untergebenen.

Eine der ältesten solcher einseitigen Anordnungen ist das Edikt von Cyrus, König von Persien aus dem Jahre 538 vor Christus: «Meine grosse Armee hat Babylonien erobert. Ich habe angeordnet, dass meine Soldaten keinem Bewohner dieses Landes Leid antun sollen, dass die Leute im Gegenteil in Freiheit leben und sich ihrem Glauben hingeben dürfen. Ich habe verlangt, dass kein Haus zerstört und kein Herz gebrochen werde und dass alle frei sein sollen, ihre Götter selber zu wählen.» Ähnliche Beispiele kennt die Schweizer Geschichte. Die lehrreichsten sind wohl die Anweisungen General Dufours vor Beginn des Sonderbundkriegs im Jahre 1847. Er erlässt einerseits «Ermahnungen an die Divisions-Commandanten über das gegen die Einwohner und Soldaten des Sonderbundes zu beobachtende Verfahren» und andererseits eine «Proclamation an die eidgenössischen Soldaten». ¹ Beide verfolgen den gleichen Zweck, nämlich in einem Bürgerkrieg möglichst human zu handeln und sich vorwurfsfrei zu halten. Entsprechend ihren verschiedenen Adressaten hat jede der beiden Anweisungen ihre besonderen Akzente. Damit sei bereits auf die stufengerechte Behandlung und Darstellung der kriegsvölkerrechtlichen Probleme hingewiesen, auf die wir später besonders eingehen werden.

2.2 Erste internationale Regeln

Übernationale Regeln entwickeln sich langsam und sind meist auf ganz bestimmte Fälle zugeschnitten. In den Konzilien des XI. bis XIII. Jahrhunderts werden einige humanitäre Grundsätze festgelegt. So wird der Gebrauch gefährlicher Waffen wie die Armbrust verboten. Der

«Gottesfriede» gestattet keine Kampfhandlungen zwischen Mittwochabend und Montagvormittag oder während bestimmter Zeiträume: Fastenzeit, Advent usw. Die Kirchen, Klöster und Friedhöfe werden zu Zufluchtsstätten erklärt: Dies ist der Ursprung des Asylrechts.

Solche Bestimmungen werden auch von weltlichen Behörden übernommen: So im sogenannten «Pfaffenbrief», der zwischen den Eidgenössischen Ständen 1373 vereinbart wird.

Mit Beginn der Neuzeit entsteht das grundlegende Werk von Hugo Grotius «über das Recht des Krieges und Friedens», welches die gesamte Kriegführung umfasst. Die Lehren aus dem Dreissigjährigen Krieg mit seinen zahlreichen Verwüstungen und Opfern bilden dazu den aktuellen Hintergrund.

Die Entwicklung und Konsolidierung laizistischer Staaten im Gefolge von Renaissance und Humanismus machen die Kriegführung zur ausschliesslichen Domäne der Staaten, was Rousseau in seinem «Contrat social» wie folgt ausspricht: «Der Krieg ist keineswegs eine Beziehung von Mensch zu Mensch, sondern eine Beziehung von Staat zu Staat.»

2.3 Genfer und Haager Abkommen

Das moderne Kriegsvölkerrecht entsteht erst in der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts. Es wird auf internationalen, allen Staaten offen stehenden Konferenzen ausgearbeitet. Vieles wird dabei aus dem Gedankengut früherer Zeiten übernommen und zeit- und zweckentsprechend angepasst. Anknüpfungspunkte sind immer die Erfahrungen eines kürzlich erfolgten Krieges mit den dabei festgestellten Lücken des Kriegsvölkerrechts und den sich daraus ergebenden und tatsächlich

durchführbaren Verbesserungsmöglichkeiten.

Die Ergebnisse dieser Konferenzen sind neue Kodifikationen, wovon die Haager und Genfer Abkommen zugleich die wichtigsten und bekanntesten sind.

Die erste dieser Kodifikationen, das Genfer Abkommen von 1864 beruht auf den Gegebenheiten der Schlacht von Solferino², also eines Geschehens zwischen Landstreitkräften und des dabei besonders krass in Erscheinung getretenen Ungenügens der militärischen Sanitätsdienste zurück. Dieses erste Genfer Abkommen ist nüchtern und klar. In nur zehn Artikeln sind die Grundprinzipien über die unterschiedslose Behandlung der Verwundeten, gleich ob Freund oder Feind, das Recht der Zivilbevölkerung, die verwundeten Militärpersonen zu pflegen, die Neutralität der militärischen Sanitätsdienste und ihres Kennzeichens, d.h. des roten Kreuzes auf weissem Grund, niedergelegt.

Seit jener Zeit werden mehrere Serien von Haager und Genfer Abkommen ausgearbeitet.

Um die Jahrhundertwende entstehen Vorschriften für die Kriegführung und über das Neutralitätsrecht. Die Kodifizierung des letzteren geht zu einem guten Teil auf die Erfahrung anlässlich der Internierung der französischen Ost-Armee von General Bourbaki in der Schweiz während des deutsch-französischen Kriegs zurück.

Der Seekrieg zwischen Russland und Japan anfangs dieses Jahrhunderts macht eine entsprechende Anpassung der Vorschriften für den Sanitätsdienst zu Lande an die Bedürfnisse der See nötig.

Der Erste Weltkrieg führt zu lang dauernder Kriegsgefangenschaft und ruft nach eingehenden Bestimmungen über diese Materie.

Das BUNDESAMT FÜR ADJUTANTUR beabsichtigt, für den **Frauenhilfsdienst**

2 FHD-Instruktorinnen

anzustellen.

Sie werden in erster Linie als Kaderinstruktorinnen in den Einführungskursen und als Klassenlehrerinnen in den Kaderkursen des FHD eingesetzt. Zudem obliegen ihnen Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausbildung wie das Erstellen von Lehrplänen, Weisungen usw. Daneben ist die Mitarbeit auf der Dienststelle sowie die Tätigkeit als Referentinnen vorgesehen.

Für diese zwei anspruchsvollen und vielseitigen Stellen kommen FHD DC oder FHD Kolfr der Funktionsstufe 3 (abverdient) mit Eignung zur Weiterausbildung in Frage. Voraussetzungen sind zudem, nebst einer abgeschlossenen Berufsausbildung, eine sehr gute Allgemeinbildung sowie gute Kenntnisse einer zweiten Amtssprache.

Die Anstellung erfolgt gestützt auf die Verordnung EMD über das Instruktionskorps.

Interessentinnen erhalten durch Chef FHD Johanna Hurni nähere Auskunft (Tel. 031 67 32 72).

Bewerbungsformulare können beim Bundesamt für Adjutantur, Personaldienst, Sonnenbergstr. 17, 3000 Bern 25 (Tel. 031 67 32 62), angefordert werden.

Der Zweite Weltkrieg schliesslich zieht besonders die Zivilbevölkerung sowie viele zivile Güter, worunter grosse Kunstwerte, in Mitleidenschaft, was zu besonderen Abkommen für die Zivilpersonen und die Kulturgüter führt.

Zugleich zusammenfassend und vereinfachend ist festzuhalten, dass alle Texte über die Führung der Feindseligkeiten in den Haager Abkommen von 1907 enthalten sind, d. h. aus der Zeit vor Beginn der Luftfahrt stammen.

Die Bestimmungen zugunsten derjenigen hingegen, die bereits Opfer des Krieges geworden sind (Verwundete, Gefangene, Bewohner besetzter Gebiete) sind in den letztlich 1949 revidierten Genfer Abkommen enthalten und beruhen auf den Erfahrungen des Zweiten Weltkriegs.

2.4 Neuste Kodifikationen

Am 8. Juni 1977 nimmt die Diplomatische Konferenz über die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts in Genf zwei Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 an.

Im Gegensatz zu den vorangegangenen Abkommen bildeten die von 1949 nicht Gegenstand einer Revision. Auf diese Weise ist vermieden worden, das Erworbene in Frage zu stellen. Hingegen sind jetzt zahlreiche Materien durch verschiedene Texte geregelt.

Bis und mit dem Zweiten Weltkrieg bezieht sich das Kriegsvölkerrecht ausschliesslich auf internationale Kriege. Die Genfer Abkommen von 1949 führen erstmals Bestimmungen für nicht-internationale Konflikte ein: In einem einzigen Artikel (Art. 3, in allen vier Abkommen gleichlautend) sind die auch in einem Bürgerkrieg zu achtenden Minimalvorschriften niedergelegt.

Die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 gehen einen bedeutenden Schritt weiter. Protokoll I mit 102 Artikeln befasst sich mit den internationalen und Protokoll II mit 28 Artikeln mit den nicht-internationalen «bewaffneten Konflikten». Dieser letztere Begriff tritt im neueren Kriegsvölkerrecht beschönigend an die Stelle des alten, für Militärpersonen jedoch verständlicheren Begriffes «Krieg».

Am 10. Oktober 1980 schliesslich nimmt eine Konferenz der Vereinten Nationen ein Abkommen an über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermässige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können. Zugleich

werden drei dazugehörige Spezialprotokolle angenommen:

- Protokoll über nicht entdeckbare Splitter;
- Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen;
- Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen.

Während die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen bloss allgemeine Regeln über den Gebrauch der Kampfmittel aufstellen, bringen das Abkommen und die zugehörigen Protokolle von 1980 ergänzende Bestimmungen für ganz besondere Waffen oder Waffentypen.

¹ Voller Wortlaut der beiden Anweisungen in «General G H Dufour, Der Sonderbundskrieg und die Ereignisse von 1856», Basel 1876

² 1859 in der Lombardei, zwischen Frankreich und Österreich. Der Genfer Henry Dunant ist zufällig Zeuge des Geschehens, was ihn veranlasst, das Buch «Erinnerung an Solferino» zu schreiben und das Rote Kreuz zu gründen.



Ecke des Zentralvorstandes

Leitfaden für FHD/RKD-Wettkämpfe

an regionalen, kantonalen und schweizerischen Unteroffizierstagen

Der Gedanke, einen Leitfaden für FHD/RKD-Wettkämpfe zu erarbeiten, kam mir während der Vorbereitungszeit für die SUT 80; harzte doch hie und da die Zusammenarbeit mit dem Organisationskomitee.

Als sichtbare Unzulänglichkeit, die seitens der Wettkämpferinnen bemerkt wurde, erinnere ich an die Medaillenabgabe.

Der Entwurf für den Leitfaden wurde in der Technischen Kommission des Schweizerischen Unteroffizierverbandes, welcher ich auch angehöre, besprochen und schliesslich wurde der Leitfaden vom Präsidenten des SUOV genehmigt.

Nachfolgend möchte ich Sie über diesen Leitfaden orientieren.

Der Leitfaden hat zum Zweck, Organisatoren von regionalen, kantonalen und schweizerischen Unteroffizierstagen die Gestaltung von FHD/RKD-Wettkämpfen zu erleichtern.

Er gibt Hinweise für die technische Gestaltung eines Wettkampfes für FHD/RKD.

So soll sich der *Gruppen-Mehrkampf* aus

4 Disziplinen zusammensetzen, wovon 2 Disziplinen sportlicher Natur sind.

Zur Auswahl stehen:

- Orientierungslauf
- Skorelauf
- Schwimmen
- Schlauchbootfahren
- Zeltbau
- ACSD
- Kameradenhilfe
- Militärisches Wissen

Wenn die Disziplin «Schlauchbootfahren in fließendem Gewässer» im Gruppen-Mehrkampf enthalten ist, sind Vierergruppen zu bilden, ansonsten Zweiergruppen. Die Gruppen können sich aus FHD und RKD beliebiger Funktionsstufen zusammensetzen.

Als *Freie Wettkämpfe* können aus einer bunten Palette folgende Disziplinen ausgewählt werden:

- Militärisches Wissen
- Panzer- und/oder Flugzeugerkennung
- Hindernislauf
- Hindernisschwimmen
- Führungsaufgaben
- Schiessen 300 m, 50 m oder 25 m

An Schiesswettkämpfen dürfen FHD/RKD nur teilnehmen, wenn sie an der entsprechenden Waffe ausgebildet sind.

Ein wichtiger Punkt scheint mir die Regelung über die Abgabe von Auszeichnungen. Er enthält folgenden Wortlaut:

- Pro Disziplin erhalten 30% der Teilnehmerinnen eine Auszeichnungsmedaille.
- Jede FHD/RKD, die mindestens 3 Wettkämpfe bestreitet, aber nicht auszeichnungsberechtigt ist, erhält eine Erinnerungsmedaille.

Der Gruppen-Mehrkampf zählt als zwei Wettkämpfe.

- Die Auszeichnung des Gruppen-Mehrkampfes soll sich von der Auszeichnung der freien Wettkämpfe unterscheiden.
- Die ersten 3 Gruppen des Gruppen-Mehrkampfes erhalten eine Spezialmedaille.

Schliesslich empfehlen wir den Organisatoren, in Zusammenarbeit mit dem SFHDV eine Vertreterin zu bestimmen, die als Chef FHD/RKD-Wettkämpfe im Organisationskomitee mitarbeitet.

Das wäre die Vorstellung des Leitfadens gewesen; nun kommen Sie, liebe Kameradin, zum Zuge. Machen Sie an solchen Wettkämpfen mit! Die erste Gelegenheit bietet Ihnen der *Kantonale Unteroffizierstag am 5. Juni in Bülach*; beachten Sie diesbezüglich die Ausschreibung im Veranstaltungskalender.

DC L Rougemont
TL SFHDV

Der Rotkreuzdienst – abgekürzt RKD – gehört zu den wichtigsten Aufgaben des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) in Bern. Dem SRK – ebenso wie dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) in Genf – ist die *Hilfe für Verwundete* seit Henry Dunant, der 1863 noch unter dem Eindruck der blutigen Schlacht von Solferino das Rote Kreuz gründete, erstes Anliegen. Als nationale Rotkreuz-

**Der Rotkreuzdienst:
für den Ernstfall bereit**

RKD – was ist das?

gesellschaft unseres Landes ist das SRK durch Bundesbeschluss vom 13. Juni 1951 verpflichtet, im Sinne der Genfer Rotkreuz-Abkommen den Armeesaniätsdienst durch Werbung, Ausbildung und Bereithaltung von Freiwilligen zu unterstützen.

Der RKD versteht sich nicht als Konkurrenzorganisation zum FHD, sondern als gleichwertiger Partner in der Gesamtver-

Ärztin



Krankenschwester



Spezialistinnen

Pflegerin



Funktionsstufen und Spezialistenabzeichen v.l.n.r.: 2. Funktionsstufe: Detachementsführerin, Rotkreuzärztin, Rotkreuzzahnärztin, Rotkreuzapothekerin (Rotkreuzärztin, Rotkreuzapothekerin, Krankenschwester); 3. Funktionsstufe: Zugführerin, Rotkreuzapotheker-Assistentin (Spezialistin, Krankenschwester); 4. Funktionsstufe: Dienstführerin, Rechnungsführerin (Pfadfinderin, Rechnungsführerin); 5. Funktionsstufe: Gruppenführerin, Krankenschwester, Hebamme, Krankenpflegerin FA SRK, Spezialistin (Krankenschwester).

teidigung. Im RKD stellen sich 4500 Frauen freiwillig zur Verfügung, um im Kriegs- und Katastrophenfall in den Militärspitälern verwundete und kranke Militär- und Zivilpersonen zu pflegen. Der RKD umfasst Angehörige von Pflegeberufen sowie paramedizinischen Berufen wie Laborantinnen, medizinisch-technische Radiologieassistentinnen, Apothekenhelferinnen, Arzt- und Zahnarztgehilfinnen, aber auch Frauen, die aufgrund einer Ausbildung in Krankenpflege zu Hause oder Erster Hilfe als Pflegerinnen eingesetzt werden, sowie ehemalige Pfadfinderinnen.

Die RKD sind in 40 Rotkreuzspital-Detachements eingeteilt. Sie werden von Detachementsführerinnen im Offiziersrang geleitet und bilden die Pflegeeinheiten in den militärischen Basisspitälern. Sie gliedern sich in je einen Kommandozug, einen Operationszug und vier Pflegezüge. Dem Inneren Dienst steht eine Dienstführerin vor, und eine Rechnungsführerin besorgt das Rechnungswesen. Diplomiertes Pflegepersonal und Angehörige medizinischer Hilfsberufe mit abgeschlossener Ausbildung sind als Gruppenführerinnen eingestuft. Eidgenössisch diplomierte Ärztinnen, Zahnärztinnen und Apothekerinnen, ebenfalls im Offiziersrang, leisten fachtechnische Dienste.

Aufgenommen werden Schweizerbürgerinnen, die 18–35 Jahre alt und für den

RKD tauglich sind. Die Entlassung erfolgt mit Vollendung des 50. Altersjahres, bei RKD mit Offiziersfunktion des 55. Altersjahres. Aus wichtigen Gründen, z.B. Krankheit oder Mutterschaft, kann jederzeit eine Entlassung verlangt werden. Der RKD stützt sich im wesentlichen auf die *Fachkenntnisse*, die seine Angehörigen aus dem Zivilleben mitbringen. Eine Rekrutenschule ist deshalb nicht notwendig. Hingegen ist ab 1983 ein zweiwöchiger obligatorischer Einführungskurs für alle Neurekrutierten geplant, um sie mit den militärischen Regeln vertraut zu machen und sie in die moderne Kriegs- und Katastrophenkrankenpflege in ungewohnten Räumlichkeiten (z. B. unterirdisch) und mit neuem Material einzuführen.

Alle RKD haben ab 1983 drei *Ergänzungskurse* von 13 Tagen zu bestehen. RKD mit Offiziersfunktion rücken zu allen Dienstleistungen mit ihrer Einheit ein. In den Ergänzungskursen wird in der Regel der Betrieb der Militärspitäler für die im Dienst stehenden Truppen geübt. Oder es werden Abklärungssituationen für die einrückenden Wehrmänner betrieben. Daneben werden die Detachements durch praktische Übungen und theoretischen Unterricht auf ihre Aufgaben im Ernstfall vorbereitet. Eine wichtige Funktion der RKD ist die Instruktion der Sanitäts- und

Rotkreuzsoldaten in pflegerischen Verrichtungen (Ausbildung von Hilfspflegern). In den regelmässig von der Armee organisierten Ferienlagern für Behinderte sind die RKD für den Pflegedienst verantwortlich.

Die *Weiterbildung* für die verschiedenen Kaderfunktionen erfolgt in speziellen Kaderkursen, die nach den Weisungen des Oberfeldarztes durch den Rotkreuzchefarzt organisiert werden. Der Rotkreuzchefarzt ist neben der Kaderausbildung auch für die Rekrutierung und Verwaltung der Rotkreuzformationen zuständig. Viele RKD nehmen auch an *ausserdienstlichen Anlässen* teil. So sind jeweils RKD-Gruppen am 4-Tage-Marsch von Nijmegen, an andern Märschen, an Wettkämpfen der Blauen Truppen und weiteren sportlichen Veranstaltungen dabei.

Die RKD sind heute aus dem *Koordinierten Sanitätsdienst*, in dem die Armee eng mit den Kantonen (kantonales Gesundheitswesen), dem Zivilschutz-Sanitätsdienst, dem SRK und andern privaten Organisationen zusammenarbeitet, nicht mehr wegzudenken. Sie leisten mit ihrem Einsatz einen unerlässlichen Beitrag zur notwendigen medizinischen Versorgung unseres Landes. Keiner von uns weiss, wann unser eigenes Land von einem Krieg oder einer Katastrophe heimgesucht wird.

Felix Christ

Il Servizio Militare Femminile in Italia

Schema di disegno di legge – Relazione illustrativa (Seconda parte)

Volendo trarre insegnamento da queste esperienze, occorre rammentare che le norme di quasi tutti i Paesi citati (fatte eccezione appunto per Cina e Israele) ricalcano quelle previste per il paritetico personale maschile «volontario»: l'età, compresa fra i 17 e i 26 anni, l'idoneità psico-fisica, il titolo di studio in funzione della categoria per la quale si concorre, l'essere nubile o quanto meno senza prole. Lo stato giuridico, l'avanzamento e il trattamento economico della donna-soldato è, quasi dappertutto, completamente parificato a quello del personale militare maschile. Esistono naturalmente norme destinate a tutelare la particolare condizione femminile nell'espletamento del servizio. Circa i volumi organici di questa partecipazione, la percentuale si aggira, nonostante una certa tendenza degli ultimi anni all'incremento del reclutamento femminile, nel 4% della forza totale alle armi, con punte che si avvicinano talvolta al 7-8% come nel caso degli USA. Per quanto infine riguarda l'impiego, si è rilevata nei Paesi esteri una costante graduale espansione degli incarichi affidati alla donna, che è tuttavia esclusa, quasi ovunque, da quelli di combattimento.

Con il presente disegno di legge si vuole dunque adempiere ad un obbligo che non è soltanto sancito dalla Costituzione ma specificamente previsto da una legge ordinaria e compiere un ulteriore e indispensabile passo avanti nell'acquisizione definitiva di una esperienza già da tempo in corso nei Paesi più avanzati del mondo. Indubbiamente il servizio militare impone sacrifici, rinunzie e severi impegni fisici. Ma non possono essere questi sacrifici e queste rinunzie a limitare l'accesso della donna al servizio nelle FF.AA.

Si rammenta in proposito che, quando nell'Assemblea Costituente si trattò di formulare il primo comma dell'art. 51 («Tutti i cittadini dell'uno o dell'altro sesso possono accedere agli uffici pubblici e alle cariche elettive in condizione di eguaglianza...»), nel testo originario si era aggiunto «conformemente alle loro attitudini». L'On. Maria Federici, a nome del Gruppo Parlamentare femminile, si oppose decisamente a questo inciso, facendo rilevare come non si potesse giudicare preventivamente delle attitudini delle donne senza prima metterle alla prova. E il

rilievo ebbe successo, che l'inciso originario fu sostituito con l'altro, molto più giusto e aderente allo spirito dell'art. 3, «secondo requisiti stabiliti dalla legge». Ebbene lo stesso rilievo torna utile oggi: non vi sono ovviamente dati di esperienza specifica del comportamento militare della donna in Italia. Questa legge consentirà di acquisirli e dalla esperienza della sua applicazione si trarranno tutti gli elementi utili nel futuro a migliorarne, se necessario, i contenuti e gli ambiti di estensione. Senza dimenticare che le prove di coraggio e di abnegazione offerte dalle donne italiane nella prima guerra mondiale e nella guerra di Liberazione costituiscono già una testimonianza storica della loro piena capacità di adempiere al dovere sancito dall'art. 52 della Costituzione.

Prima di illustrare l'articolato, si segnala che la sua brevità risponde alla precisa esigenza di statuire soltanto i punti cardine del costituendo servizio, dal momento che la disciplina degli aspetti meramente organizzativi ed esecutivi può essere demandata a successive decretazioni ministeriali.

Infatti, sancito per legge il diritto dell'ammissione della donna alla carriera militare, la soluzione dei problemi relativi alla sua utilizzazione (contingenti, ruoli, specialità ecc.) rientra nella competenza del Ministro della Difesa come accade per l'attuale personale militare.

I punti qualificanti del provvedimento possono essere sintetizzati:

- reclutamento su base esclusivamente volontaria nelle categorie degli ufficiali, sottufficiali e militari di truppa.

Per questa ultima categoria, al momento, l'arruolamento viene limitato al personale in servizio continuativo o che, in prospettiva, intende accedere alle altre due categorie;

- impiego in tutti i settori con la sola esclusione di quelli «combattenti»;
- identico sviluppo di carriera attraverso l'inserimento del personale femminile nei ruoli organici del personale maschile;
- stesso stato giuridico opportunamente adattato alla particolare condizione femminile;
- trattamento economico, assistenziale e previdenziale identici per il personale militare di entrambi i sessi.

In particolare, per quanto attiene al contenuto del disegno di legge:

- l'art. 1 stabilisce che il servizio militare femminile è su base prettamente volontaria e può essere esplicato in qualità di ufficiale, di sottufficiale e di militare di truppa in servizio continuativo. Un apposito decreto ministeriale determinerà i requisiti fisico-psico-attitudinali per l'ammissione al servizio militare;
- l'art. 2 preclude, in sintesi, l'utilizzazione della donna solo agli incarichi e alle unità di combattimento;
- l'art. 3 estende al personale femminile la normativa vigente in campo maschile in materia di stato giuridico, di avanzamento, di trattamento economico e di disciplina. Estende, inoltre, allo stesso personale tutta la normativa in vigore nel nostro Paese a tutela della condizione femminile;
- gli art. 4 et 5 demandano a specifici decreti ministeriali la definizione delle uniformi e delle esigenze organiche nonché delle Armi, dei Corpi, dei Ruoli, della categoria, delle specialità e delle specializzazioni in cui avverranno i reclutamenti di personale femminile. L'art. 5 fissa, inoltre, in due anni il termine massimo entro cui dovranno essere emanati i decreti. «Quarante» 14/15, 30.9.1981, Rivista delle Forze Armate Italiane



Erstmalige Ausbildung von Fürsorge FHD für den Dienst in Militärspitälern

Die Versorgung der Patienten eines Militärsitals erfolgt einerseits durch den Pflegedienst (RKD und Spitalsoldaten) und andererseits durch den Seelsorgedienst (zwei Feldprediger). Nach Inkrafttreten der Neuorganisation des Armee-Sanitätsdienstes werden Angehörige des Frauenhilfsdienstes als Fürsorgerinnen in den Militärspitälern die bestehende und immer wieder spürbar gewordene Lücke zwischen den beiden erwähnten Diensten schliessen. D.h.

sie werden die Patienten in dem vom Pflegepersonal nicht noch zusätzlich zu bewältigenden fürsorglichen Bereich betreuen (Verbindungen zu Angehörigen, Behörden usw. aufrechterhalten oder herstellen, Unterhaltung und Beschäftigung der Kranken und Rekonvaleszenten) oder den Feldpredigern bei ihrer Arbeit behilflich sein können (Aufnahme eines Soldatentestamentes usw.). Da auch im Bundesamt für Sanität die Meinung herrscht,

dass Frauen dieser neuen Aufgabe in hohem Masse gerecht werden können, und das BASAN ferner im Einsatz von FHD nicht limitiert ist, wird die Fürsorge in Militärspitälern ausschliesslich durch FHD Formationen der neuen Gattung erfolgen. Im vergangenen Herbst wurden erstmals 13 «Fürsorge FHD in Spitalformation» ausgebildet, die voraussichtlich ihren ersten Kurs im Mai dieses Jahres im Invalidenlager in Melchtal absolvieren werden. gy

«Blaue» Fürsorge FHD

Am Tag der offenen Tür des Einführungskurses 5 für FHD am 10. Oktober 1981 haben wir sie gesehen. Eine FHD sitzt am Bett eines Patienten mit verbundenem Kopf. Ob er wohl blind ist? Ich vermute ja, denn sie liest ihm einen Brief von zuhause vor. Etwas später bemerke ich, dass er leise mit ihr spricht. Er will seiner Familie mitteilen, wie es ihm geht. Die FHD schreibt den Brief für ihn.

Verschiedene Patienten, darunter einer im Rollstuhl, spielen zusammen Karten.

Die Szenen stellen die Pflegestation in einem militärischen Basisspital dar.

Die Fürs FHD gibt bereitwillig Auskunft über ihre Aufgaben und wie sie im vierwö-

chigen Einführungskurs darauf vorbereitet wird.

Zu den Fürsorge FHD in Spitalformationen melden sich Frauen, die bereit sind, in einem militärischen Spitalbetrieb mitzuarbeiten. Eignung im Umgang mit Patienten und die Fähigkeit, sich mindestens in der Muttersprache schriftlich auszudrücken, sind absolut erforderlich. Gute psychische und physische Belastbarkeit darf ebenfalls nicht fehlen.

Der Aufgabenbereich der Fürs FHD in Militärspitälern umfasst folgende Gebiete:

- Betreuung, *nicht Pflege* der Patienten
- Mitwirkung bei der Ermittlung und Erledigung von Fürsorgefällen

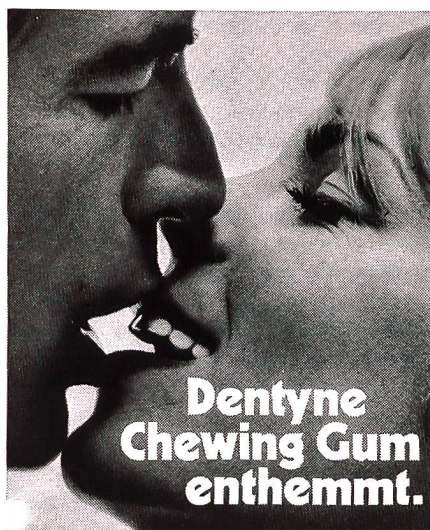
– Verbindung herstellen oder aufrechterhalten zu Angehörigen, Arbeitgebern, Behörden, sozialen Institutionen, Versicherungen, Krankenkassen.

– Die Fürs FHD wird bei Massenanfall in der Aufnahmestelle des Spitals beigezogen, um bei administrativen Arbeiten, wie Ausfüllen der Patientenformulare, mitzuhelfen.

– Sie kann mit Ideen bei der Beschäftigung der Patienten im Spital oder in der Rekonvaleszentenstation helfen.

Im Einführungskurs lernen die FHD die Grundregeln der Spitalhygiene und der Schweigepflicht; sie üben mit Hilfsmitteln – wie Rollstühlen, Krücken usw. – umzugehen, lernen einen Teil der medizini-

FHD - Sympathisanten



Wir versichern
Private
und ganze
Belegschaften

Rentenanstalt 
Wegweisend seit 1857. Alle Einzel- und Kollektiv-Versicherungen.

schen Ausdrücke kennen. Sie fördern die Fähigkeit, den Patienten in seinen Bedürfnissen zu erfassen, indem sie «Zuhören» üben und darauf achten, nicht einfach Ratschläge zu erteilen oder billigen Trost zu spenden.

Mehr als ein Einblick in den Dschungel des schweizerischen Sozialwesens ist in dieser Zeit nicht möglich. Die FHD üben das Suchen von geeigneten Institutionen, mit denen sie Verbindung zusammen mit dem Patienten oder für den Patienten aufnehmen können, je nach Behinderung oder Problem des Betroffenen.

Ab 1983, mit dem Inkrafttreten der Neuorganisation des Armee-Sanitätsdienstes, werden die Fürsorge FHD in Militärspitälern in die Spitalabteilungen (Spit Stabskp) eingeteilt, und zwar je 10 FHD, 2 Gruppenführerinnen und 1 Dienstchef (Funktionsstufe 3).

Dienstleistung: 13 Tage Ergänzungskurs alle 2 Jahre.

Die Fürsorge FHD in Militärspitälern werden im Ernstfall eine Aufgabe erfüllen, für die das ausgebildete Pflegepersonal des Rotkreuzdienstes neben den riesigen Pflegeaufgaben keine Zeit haben wird. Damit wird ein Bereich abgedeckt, der – wie die Melchtalesätze gezeigt haben – bisher zu kurz gekommen ist. DC Aebi A



Mitteilungen der Verbände

SFHDV Schweiz FHD-Verband

Präsidentin: Kolfr Hanslin-Iklé B
Gotthardstrasse 25 8002 Zürich
Tel. P: 01 202 55 21

Aargauischer FHD-Verband

Präsidentin: DC Brand R
Köllikerstrasse 15
5036 Oberentfelden
Tel. G: 064 43 27 22
Tel. P: 064 43 37 32

FHD-Verband Baselland

Präsidentin: DC Dürler M
Schäferrain 5
4144 Arlesheim
Tel. P: 061 72 43 24

FHD-Verband Basel-Stadt

Präsidentin: DC Rysler S
Bottmingerstrasse 43
4102 Binningen
Tel. P: 061 47 51 52

VBM Verband Basler Militärfahrerinnen

Präsidentin: Kolfr Stehlin M
Obermatt
4315 Hellikon
Tel. P: 061 85 01 62

FHD-Verband Bern

Präsidentin: Grfr Bürki U
Weissensteinstrasse 66
3007 Bern
Tel. G: 031 26 07 13
Tel. P: 031 45 04 56

VBMF Verband Bernischer Militärfahrerinnen

Präsidentin: Fhr Biedermann Ch
Dählenweg 4
3603 Thun
Tel. P: 033 22 51 48

FHD-Verband Biel-Seeland-Jura

Präsidentin: Fhr Christen E
Oberer Quai 68
2503 Biel
Tel. G: 032 84 51 51
Tel. P: 032 22 95 59

ALCM Ass Lémanique des cond mil

Präsidentin: Chef col Siegrist N
Chemin de Miremont 8
1012 Pully
Tel. G: 021 20 15 51
Tel. P: 021 29 58 80

ACM NE et Jura Ass cond mil

Präsidentin: Chef gr Müller S.
Untermattweg 32
3027 Bern
Tel. G: 037 43 91 11
Tel. P: 031 56 60 47

FHD-Verband Oberaargau-Emmental-Langenthal

Präsidentin: Grfr Rothenbühler V
Obermühle
3415 Hasle-Rüegsau
Tel. P: 034 61 10 15, 61 13 93

FHD-Verband Schaffhausen

Präsidentin ab 19.2.1982:
Grfr Kilchmann M
Buchthalerstrasse 143
8203 Schaffhausen
Tel. P: 053 5 10 18

FHD-Verband Solothurn

Präsidentin: FHD Gyax Ch
Haag 41
2545 Selzach

Tel. G: 065 38 26 71
Tel. P: 065 61 21 46

FHD-Verband StGallen-Appenzell

Vizepräsidentin: Fhr Waldburger M
Gessnerstrasse 12
9011 St Gallen
Tel. P: 071 23 36 65

FHD- und Fhr-Verband Süd-Ost

Präsidentin: Dfhr Graber M
Gürtelstrasse 37
7000 Chur
Tel. P: 081 24 34 09

FHD-Verband Thun-Oberland

Präsidentin: Rf Reichen A
Ob. Bahnhofstr. 4
Postfach 242
3700 Spiez
Tel. P: 033 54 53 22

FHD-Verband Thurgau

Präsidentin: Dfhr Spörri S
Kirchstrasse 9b
8280 Kreuzlingen
Tel. G: 072 72 33 66
Tel. P: 072 72 19 66

Ass SCF Ticino

Präsidentin: SCF Galimberti L
Via Arca
6855 Stabio
Tel. P: 091 47 20 85
Tel. G: 091 54 50 17

AVSCF Ass Vaudoise

Präsidentin: Chef col Roulet P
Petits Esserts 4
1053 Cugy
Tel. P: 021 91 10 39

FHD-Gesellschaft Wallis

Präsidentin: Chef S Salamolard M
Vieux Canal 40
1950 Sion
Tel. P: 027 22 96 60

FHD- und Fhr-Verband Zentralschweiz

Präsidentin: Kolfr Marti L
Bifangstrasse 18
6210 Sursee
Tel. P: 045 21 43 64

FHD-Verband Zürich

Präsidentin: DC Jann Ch.
Toblerstrasse 107
8044 Zürich
Tel. P: 01 252 68 11

Veranstaltungskalender	Calendrier des manifestations		Calendario delle manifestazioni		
Datum Date Data	Org. Verband Association organ. Associazione organ.	Veranstaltung Manifestation Manifestazione	Ort Lieu Luogo	Anmeldung an / Auskunft bei Inscription à / Information de Iscrizioni a / Informazioni da	Meldeschluss Dernier délai Ultimo termine
6.3.–13.3.1982	F Div 3	Freiwilliger Winter- gebirgskurs (Gruppen- einteilung nach skitech- nischem Können und Kondition)	S-chanf	Major Stähli, Hans-Ulrich-Burgerstr. 27, 3600 Thun Tel. G: 033 28 11 11 intern 2243 P: 033 22 41 34	13.2.1982
13./14.3.1982	Uof-Verein Obersimmental	Schweiz Winter- gebirgsskilaufr (4er Patr)	Lenk.	Adj Uof H-P Grossen Spillgarten C 3770 Zweisimmen Tel.: 030 2 24 87	28.2.82
27.3.–3.4.82	FHD Verband Thun-Oberland	Skikurs SFHDV	Andermatt	Rf Reichen Annemarie Postfach 242 3700 Spiez Tel.: 033 54 53 22	20.2.82
27./28.3.82	SOG	Schweiz Offiziers- Skimeisterschaften Einzeldisziplin Lenk Riesenslalom und/oder Langlauf Für FHD/Fhr, Uof und Of		Hptm i Gst Schmid Stockerstr. 12 8002 Zürich Tel. P: 01 234 52 13 G:01 202 28 55	21.2.82
8.5.1982	Geb Div 12	Divisions- meisterschaften	Chur	Dfhr M Graber Gürtelstr. 37 7000 Chur Tel.: 081 24 34 09 oder Sportof SFHDV	27.3.1982
7./8.5.1982	FF Trp	Divisions- meisterschaften (Einzel- und Patr (2er)-Lauf	Burgdorf	DC M Leu Winkelriedstr. 43 3014 Bern Tel. G: 031 61 96 83 oder Sportof SFHDV	2.4.1982
16.5.1982	F Div 7	Divisions- meisterschaften	Wil	Kdo F Div 7 Postfach 572 9001 St. Gallen Tel.: 071 23 19 15 oder Sportof SFHDV	10.4.1982
5.6.1982	KUOV Zürich/Schaffhausen	Kant Unteroffizierstag (Trainingstag in Bülach: 24.4.1982)	Bülach	DC L Rougemont Südstrasse 1 8157 Dielsdorf Tel.: 01 853 37 70	31.3.1982
17.–25.7.1982		Viertage- marsch (Näheres siehe Ausschreibung in Nr 1/82)	Nijmegen/ Holland	Kolfhr Steyer B Buchenweg 43 3186 Düdingen Tel.: 037 43 27 91	28.2.1982